

Regelleistungsbeschreibung
gem. § 5 FFV LRV
Leistungstyp 1.2.1.6 Stationäre Sprachheileinrichtung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte(n)

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt einen Teilbereich mit einer Fläche.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

In der stationären Sprachheileinrichtung finden Kinder und Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Sprachbehinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 1, Nr.6 der VO nach § 60 SGB XII Aufnahme sowie des § 2 SGB IX, wenn eine ambulante Behandlung ohne Erfolg geblieben ist oder von vornherein feststeht, dass nur durch eine stationäre Sprachheilbehandlung eine Heilung, Besserung oder die Verhütung einer Verschlimmerung erreicht werden kann.

Bei diesen Kindern und Jugendlichen mit einer Sprachbehinderung handelt es sich um

- Kinder nach Vollendung des 4. Lebensjahres,
- Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter,
- beschulte Jugendliche über 16 Jahre.

Bei der Aufnahme in die stationäre Sprachheileinrichtung stellt die Sprachbehinderung das Leitsymptom und die gravierendste Behinderung dar.

Sprachbehinderungen sind:

- Sprachentwicklungsstörungen mit schweren Aussprachestörungen, schweren grammatischen und semantischen Störungen
- zentrale Sprachstörungen
- Mutismen
- schwere Störungen der Sprechflüssigkeit
- gestörte Organsituation mit orofacialer/myofunktioneller Störung, Dysphonie, Rhinophonie,
- Spaltenbildung, Schluckstörung

Im Zusammenhang mit der Sprachbehinderung können begleitende Störungen in folgenden Bereichen auftreten:

Lern- und Leistungsbereich

- motorischer und sensorischer Bereich
- Wahrnehmung und Gedächtnis
- sozialer und emotionaler Bereich
- zentrale Verarbeitung

2.2 Aufnahme-/Ausschlusskriterien

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Feststellung des heilpädagogischen Förderbedarfes in einer stationären Sprachheileinrichtung durch den Träger der Sozialhilfe.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:
Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Unter Beachtung des Grundsatzes einer orts- und familiennahen Versorgung werden Leistungsberechtigte vorrangig aus nachfolgenden Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen:

Das Wahlrecht der Anspruchsberechtigten nach § 9 Abs.2 und 3 SGB XII bleibt unberührt. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Die stationäre Sprachheileinrichtung hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Sprachbehinderung entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs mit der Zielsetzung zu fördern, die Sprachbehinderung und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Behinderungen oder Störungen in einem ganzheitlichen Prozess zu heilen, zu bessern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die stationäre Sprachheileinrichtung arbeitet auf der Grundlage der hierzu maßgeblichen Fachdisziplinen: Pädagogik, Medizin, Psychologie, Linguistik, Logopädie, Sprachheilpädagogik. Die Leistungen umfassen Eingliederung, Erziehung, Bildung, Förderung, Therapie und Betreuung. Die stationäre Sprachheileinrichtung geht von der Förderungs- und Bildungsfähigkeit aller Kinder und Jugendlichen aus. Die Angebote werden so organisiert und strukturiert, dass Leistungsberechtigte ein Leben nach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten in sozialer Gemeinschaft möglich wird (Selbstverwirklichung in sozialer Integration).

Das Ziel der Leistung soll in der Regel in einem Jahr erreicht sein. Wird das Ziel in dieser Zeit nicht erreicht, kann im Einzelfall die Maßnahme auf Antrag verlängert werden, wenn der bereits eingetretene Erfolg damit gesichert werden kann und das Ziel noch erreichbar erscheint.

3.2 Art der Leistung

Die stationäre Sprachheileinrichtung (§ 13 SGB XII) ist eine Einrichtung zur Behandlung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Sprachbehinderungen mit dem Leitsymptom Sprachbehinderung. Es sind Leistungen der Krankenhilfe nach § 27 Abs. 1 SGB V, §§ 26 und 30 SGB IX und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII.¹

¹ Zwischen den Verbänden der Gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, dem Land Niedersachsen und der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V. besteht eine Vereinbarung über die Kostenteilung bei der stationären Sprachheilbehandlung.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Die Leistungen der Eingliederungshilfe wie Erziehung, Bildung, Förderung, Therapie, Betreuung und Pflege sind unabhängig von der Kostenträgerschaft als ganzheitliches Angebot zu verstehen. Sie werden von einem interdisziplinären Team erbracht.

3.3.1 direkte Leistungen

Diese stationäre Maßnahme beinhaltet einen mehrdimensionalen Behandlungsansatz, der einen angemessenen täglichen Wechsel zwischen Phasen der Therapie, der Förderung, der Freizeitaktivitäten und der Erholung ermöglicht.

Inhalte sind Sprachförderung, Sprachtherapie sowie Förderung im motorischen, sensorischen, kognitiven, sozialen, emotionalen, musisch/kreativen und lebenspraktischen Bereich. Dazu ist es notwendig, auch die Eltern und/oder andere wichtige Beziehungspersonen intensiv in die Prozesse der Behandlung, Förderung und Betreuung einzubeziehen.

Die Einrichtung bietet folgende Maßnahmen an:

Sprachförderung:

Schaffung von Sprechanreizen, Erhöhung der Sprechbereitschaft und der Kommunikationsfähigkeit

Sprachtherapie:

logopädische Diagnostik der Aussprache, der Grammatik und der Semantik, der Stimme und der Sprechflüssigkeit, Therapie von Aussprachestörungen, grammatischen, semantischen Störungen, Stimmstörungen, Sprechflüssigkeiten; Einzel- und Gruppenbehandlungen

Bewegungstherapie:

Diagnostik motorischer Funktionen; motopädische Angebote zur Förderung der Grob- und Feinmotorik, der Körperkoordination, Tonuskontrolle

Behandlung sensorischer Störungen:

(Diagnostik sensorischer Fähigkeiten, Sensibilitätsübungen, sensorische Integration)

Förderung kognitiver Funktionen:

Diagnostik kognitiver Fähigkeiten, Wahrnehmungsübungen, Förderung von kognitiven Operationen und von Intelligenzleistungen

Förderung sozialer und emotionaler Fähigkeiten:

Stärkung der Ich-Kompetenz, Entwicklung von Gruppenfähigkeit und Konfliktfähigkeit, Aufbau von Toleranz und Solidarität, Selbstwertgefühl, Selbstakzeptanz, emotionale Stabilisierung

Förderung im musisch/kreativen Bereich:

Entwicklung schöpferischer Kräfte und Phantasie, Vermittlung von Materialerfahrung, Klang- und Tonerfahrung

Förderung im Bereich lebenspraktischer Fertigkeiten:

Körperhygiene, An- und Ausziehen, Tischdecken, Zubereiten kleiner Mahlzeiten

Medizinischer Dienst:

ärztliche Konsultantätigkeit, Medikation der Betreuten, Vorstellung zwecks Behandlung bei niedergelassenen Fachärzten einschließlich Zahnärzten

Schulbegleitende Förderung und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Schule:
gezielte Lernhilfen, Hausaufgabenbetreuung,

Beschluss GK am 29.09.2008; Leistungstyp 1.2.1.6

Seite: 3

Zusammenarbeit mit Eltern und/oder anderen wichtigen Beziehungspersonen:
regelmäßige Gespräche, Beratungen, Hospitationen

Kooperation mit Institutionen und anderen Fachdiensten

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik
- Fallbesprechungen
- Regelmäßige Fortschreibung der Förder- und Behandlungspläne, Berichtswesen
- Vor- und Nachbereitung, Leistungsdokumentation
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Maßnahmen der Personalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Barbetragverwaltung

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Abendessen
 - Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden/täglich angeboten. Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der stationären Sprachheileinrichtung wird folgendes Personal vorgehalten:
Betreuungskräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung:

Fachkräfte : 2,5 : 8
Hilfskräfte: 0,5 : 8

Sprachtherapie: 0,5 : 8
übergreifender Fachdienst: 1,0 : 16

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Betreuungskräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Sprachtherapie

- Sprachtherapeuten / Sprachtherapeutinnen
- Logopäden/ Logopädinnen
- Vergleichbare Qualifikationen im Sinne der Heilmittel-Richtlinien

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Heilpädagogen/ Heilpädagoginnen
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Motopäden / Motopädinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Ergotherapeuten/ Ergotherapeutinnen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmeuntersuchung und -gespräch
- Anamnese
- Logopädische Diagnostik
- Psychodiagnostik
- Motodiagnostik
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik
- Verhaltensbeobachtungen (Spiel, Wahrnehmung, kognitive Entwicklung).

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

Diese Leistungen werden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Fachrichtungen erbracht.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision;

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert und fortgeschrieben; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.